

Initiative Christliche Kita Grünheide e.V.

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Initiative Christliche Kita Grünheide“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 15537 Grünheide / Mark und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung von Kindern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes will der Verein auf der Grundlage christlicher Werte eine Kindertagesstätte (Kita) betreiben, in der Kinder gefördert, gebildet und betreut werden.
3. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen offen.
4. Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszieles insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmern, Dienstleistern, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

§3 Gemeinnützigkeit, Verbot der Begünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; notwendige Auslagen können jedoch erstattet werden.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Freikirche Grünheide (K.d.ö.R.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Die Aufnahme muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele und Interessen des Vereins nicht mehr fördert oder schwer gegen sie verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied muss unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§5 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Vereinbeitrag von 10 € jährlich. Dieser wird am Anfang des Geschäftsjahres fällig und per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt.
2. Spenden sind jederzeit und in jeder Höhe zulässig.
3. Über Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Zur Unterstützung der Vereinsorgane können diese bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan entscheidet grundsätzlich in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit es nach dieser Satzung nicht anders festgelegt ist oder nach dem Kindertagesstättengesetz andere Organe zuständig sind.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entgegennahme des Jahresfinanzberichtes
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Beschluss über den Haushaltsplan
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder erschienen sind.
6. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind, sofern auf der Versammlung nichts anderes beschlossen wurde, vom 2.Vorsitzenden anzufertigen; gefasste Beschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen. Das Protokoll ist vom Schatzmeister und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Kita-Leiterin ist Kraft ihres Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist. Sie ist in Fragen zu pädagogischen und Personalentscheidungen anzuhören, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Verein aus, muss von der Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein Nachfolger bestimmt werden.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über die Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die den Mitgliedern in allen jenen Teilen bekanntzugeben sind, die nicht schutzwürdige Personalinformationen enthalten.
8. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich als Vertreter des Trägers für den Kita-Ausschuss gewählt.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner insbesondere alle Entscheidungen über:
 - a) die Aufnahme von Kindern in die Kita,
 - b) Personalentscheidungen,
 - c) die sachliche Ausstattung und Einrichtung der Kita,
 - d) die Grundzüge der pädagogischen Arbeit eines Kita-Jahres, indem vor dessen Beginn Themen und Aktivitäten festgelegt werden,
 - e) die Förderung der Kontakte zwischen den Eltern zum Erfahrungsaustausch über Erziehungsfragen, insbesondere durch Gesprächsabende und Informationsveranstaltungen,
 - f) die Unterstützung der Leiterin des Kindergartens und der pädagogischen Kräfte bei der praktischen Umsetzung des pädagogischen Konzeptes in der Kita-Arbeit,
 - g) die Festlegung der Formen, des Umfangs, der Verteilung und der Organisation der Mitarbeit der Eltern bei notwendigem Bedarf der Unterstützung der Kita.

§9 Kassenverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Für die Kassenverwaltung gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrichtlinien. Sie sind vom Schatzmeister durchzusetzen.
2. Der Schatzmeister erstellt nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabenrechnung). Dieser Bericht ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern auf Vollständigkeit sowie auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der geprüfte Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Schatzmeisters vorzulegen.

§10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins können nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn dadurch die Zweckbestimmung des Vereins nicht berührt wird.

2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins gefasst.
4. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

Grünheide, den 14.04.2010

Die vorliegende Satzung wurde von allen Teilnehmern der Gründungsversammlung angenommen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: